

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Krainer Steinschaf

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen:
„Arbeitsgemeinschaft Krainer Steinschaf“
2. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der jeweilige Wohnort des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr von 01. Januar bis 31. Dezember

2. Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
Hiervon ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen als Kursleiter/in oder Veranstalter einer AG / IG Veranstaltung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zweck und Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft

1. Hauptziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Zucht und Erhaltung des Krainer Steinschafes und die Vertretung der Belange der Rasse u.a. durch eine internationale Zusammenarbeit mit den Verbänden unserer Nachbarländer.

2. Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:

- a) Erhaltung der genetischen Reinheit innerhalb der AG
- b) Zucht in allen bekannten Farbschlägen
(weiss, schwarz, grau und gescheckt)
- c) Zucht der Tiere als Mehrnutzungsrasse:
Fleisch, Wolle, Milch
- d) Zucht von Tieren mit zwei Zitzen an einem Euter
- e) Zucht von wesensstarken und freundlichen Tieren,
besonders bei den Böcken ist darauf zu achten
- f) Erhaltung der Bock- und Mutterlinien
- g) Erfahrungsaustausch, auf dem Gebiet der Schafzucht,
auf unseren jährlichen Treffen
- h) Teilnahme an überregionalen Schafzüchtertreffen
und Schafausstellungen

4. Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede Person werden, die sich bei einem Mitglied des Vorstandes in schriftlicher Form anmeldet und die Satzung der Arbeitsgemeinschaft anerkennt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlichen Austritt oder Ausschluss durch die Vorstandschaft.
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen, ohne Begründungen der Arbeitsgemeinschaft gegenüber, nicht nachkommen bzw. gegen AG Ziele zuwider handeln gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmen die Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 Euro pro Jahr.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird im 4. Quartal des Geschäftsjahres vom Schatzmeister abgebucht.
7. Wenn ein neues Mitglied der Arbeitsgemeinschaft im 4. Quartal beitrifft, wird der erste Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Jahr zum ersten Mal fällig.
8. Jugendliche die der Arbeitsgemeinschaft beitreten sind bis zum Erreichen des achtzehnten Lebensjahres beitragsfrei. Der erste Beitrag wird im darauffolgenden Jahr abgebucht.
9. Mitgliederbefragung: Die Mitgliederbefragung ist bei Eintritt in die AG und fortlaufend jährlich (im 1. Quartal) an den Bockwart zu senden.

5. Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Sprecher der Arbeitsgemeinschaft, Schatzmeister, Bockwart, Öffentlichkeitsbeauftragter und zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und an der jeweiligen Mitgliederversammlung per Abstimmung durch Akklamation bestätigt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Kasse wird durch zwei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geprüft und an der Mitgliederversammlung entlastet.
4. Der Internetbeauftragte gehört zum erweiterten Team des Vorstandes und ist zu den Sitzungen einzuladen, sofern es sich nicht um eine Person handelt die schon im Vorstand ist.

5. Die IG Milch entsendet einen Sprecher zum erweiterten Team des Vorstandes und ist zu den Sitzungen einzuladen, sofern es sich nicht um eine Person handelt die schon im Vorstand ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

6. Mitgliederversammlung

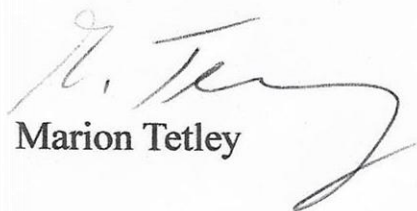
1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Sprecher der Arbeitsgemeinschaft geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung:
 - a) Wahl und Abwahl des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft
 - b) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Sprecher der Arbeitsgemeinschaft unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vier Wochen vorher, schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Stimmrecht: Pro zahlendes Mitglied gilt 1 Stimmrecht!
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem AG in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist.

6. Mitgliederversammlungen müssen virtuell erfolgen.

7. Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird das gesamte Vermögen an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) in Witzenhausen übergeben. Mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar entsprechend seiner bisherigen Ziele und Aufgaben zu verwenden.

Überbach, den 27. April 2023



Marion Tetley